POINT RENCONTRE FRIBOURG
BEGLEITETE BESUCHSTAGE FREIBURG

REGLEMENT DER BEGLEITETEN BESUCHSTAGE FREIBURG

„ÜBERGABEN“

Dieses Reglement ist eine interne Regelung, die auf den Statuten des Vereins Begleitete Besuchstage Freiburg (nachfolgend: Begleitete Besuchstage) basiert. Es richtet sich an die Nutzerinnen und Nutzer der Begleiteten Besuchstage sowie an Dritte, die deren Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Es hält die Aufgaben der Begleiteten Besuchstage fest und regelt deren Funktionsweise sowie die Zuständigkeiten.

I. Aufgaben

I.1. Die Begleiteten Besuchstage kommen in Situationen zum Einsatz, in denen die Ausübung des Besuchsrechts unterbrochen wurde, schwierig oder zu konfliktbeladen ist. Sie bieten einen Ort an, welcher die Übergabe des Kindes ermöglicht. Die Übergabe wird von Fachpersonen begleitet.

I.2. Die Begleiteten Besuchstage fördern durch psychosoziale Begleitung den Übergang zu einer selbstständigeren Organisation des persönlichen Verkehrs. Langfristig sollen die Besuche, soweit möglich, ohne Vermittlung oder in einem offeneren Rahmen stattfinden können.

II. Funktionsweise

II.1. Der Zugang zu den Begleiteten Besuchstagen erfordert einen Gerichtsentscheid. Die Leistung kann gestützt auf eine Vereinbarung der Eltern in Anspruch genommen werden, sofern dies auf Empfehlung des Jugendamtes erfolgt.

II.2. Vor der ersten Übergabe wird jeder Elternteil aufgefordert, sich mit der Direktion der Begleiteten Besuchstage in Verbringung zu setzen und für ein Vorbereitungsgespräch zu erscheinen.

II.3. Eine Beteiligung an die Verwaltungskosten für die Organisation der Übergaben wird in Form einer Jahrespauschale eingefordert, unabhängig der Anzahl Übergaben, an denen die Eltern teilgenommen haben. Grundsätzlich werden diese Kosten hälftig zwischen beiden Elternteilen aufgeteilt, vorbehaltlich eines anderen Entscheids der zuständigen Gerichtsbehörde.

II.4. Die Betreuerinnen/Betreuer sorgen für den Empfang und die Begleitung der Übergaben. Sie unterstützen das Kind sowie seine Eltern und achten auf deren Rechte: Jede Person hat das Recht, angehört zu werden und sich zu äussern; sie kann auch dazu eingeladen werden.

II.5. Die Betreuerinnen/Betreuer sind Fachpersonen aus dem psychosozialen oder erzieherischen Bereich, die eine spezifische Ausbildung für die Begleitung des persönlichen Verkehrs absolviert haben.

II.6. Jedes Kind wird grundsätzlich von der obhutsberechtigten Person begleitet. Die Person, die das Kind begleitet, vertraut es den Betreuerinnen/Betreuern an und verlässt den Ort nach der für die Übergabe vorgesehenen Zeit. Bei der Rückgabe hat jede Person das Recht, angehört zu werden und sich zu äussern; sie kann auch dazu eingeladen werden.

II.7. Während des Besuchs ist der anwesende Elternteil für sein Kind/seine Kinder verantwortlich. Insbesondere obliegt es ihm, für die Sicherheit seines/r Kindes/r zu sorgen.

II.8. Die Bedingungen für den Ablauf der Übergaben liegen im Ermessen der Betreuerinnen/Betreuer der Begleiteten Besuchstage.

II.9. Grundsätzlich sind während der Übergabe in den Räumlichkeiten der Begleiteten Besuchstage nur der besuchsberechtigte Elternteil und der obhutsberechtigte Elternteil anwesend. Auf Antrag kann die Anwesenheit weiterer nahestehender Personen ausnahmsweise, einmalig oder regelmässig, je nach den Umständen bewilligt werden. Der Antrag ist den Begleiteten Besuchstagen vorgängig einzureichen und bedarf der Zustimmung der Direktion; darüber wird das Jugendamt informiert. Für die regelmässige Anwesenheit nahestehender Personen ist die Zustimmung des Jugendamtes erforderlich.

II.10. Der Terminkalender der Begleiteten Besuchstage und der festgelegte Zeitplan müssen genau eingehalten werden. Kann ein Elternteil und/oder ein Kind einen Besuch nicht wahrnehmen, liegt es in der Verantwortung des betroffenen Elternteils den anderen Elternteil so schnell wie möglich zu informieren oder informieren zu lassen. Es wird empfohlen, dies schriftlich oder per E-Mail mit einer Kopie an die Begleiteten Besuchstage und das Jugendamt zu tun. Die Begleiteten Besuchstage übermitteln keine Informationen zwischen den Eltern.

Streitigkeiten bezüglich der Ferien sind mit dem Jugendamt zu klären.

II.11. Die Übergabe gilt als nicht durchgeführt, sofern:
- das Kind nicht innerhalb der ersten 15 Minuten nach dem vereinbarten Termin eintrifft und die Verspätung nicht angekündigt wurde;
- das Kind für die Übergabe nicht übergeben wird;
- die besuchsberechtigte Person nicht innerhalb der ersten 15 Minuten nach dem vereinbarten Termin eintrifft und die Verspätung nicht angekündigt wurde.

II.12. Auf Anfrage an die Direktion wird eine Übergabeauflistung ausgestellt.

II.13. Nach zwei aufeinanderfolgenden Abwesenheiten des besuchsberechtigten Elternteils ohne einen triftigen Grund und/oder Entschuldigung werden die Übergaben nicht mehr geplant. Die Wiederaufnahme der Übergaben in den Begleiteten Besuchstagen erfolgt erst nach einem Gespräch, das vom besuchsberechtigten Elternteil beantragt wird, oder nach einem neuen Entscheid der zuständigen Gerichtsbehörde.

Wenn der obhutsberechtigte Elternteil das Kind ohne triftigen Grund und/oder Entschuldigung nicht zur Übergabe bringt, informieren die Begleiteten Besuchstage das Jugendamt und/oder die zuständige Gerichtsbehörde.

II.14. Die Privatsphäre der anderen Nutzerinnen und Nutzer der Begleiteten Besuchstage ist zu respektieren.

II.15. Jegliche Form von Gewalt oder Aggression, verbal oder physisch, ist verboten. Falls erforderlich, wird sie den zuständigen Behörden gemeldet. Sofern das Team der Ansicht ist, dass die Ordnung und die Ruhe des Ortes durch das Verhalten eines oder mehrerer Mitglieder einer Familie gestört werden, wird die laufende Übergabe abgebrochen. Der Zugang zu den

Begleiteten Besuchstagen wird neu beurteilt. Falls notwendig, wird sie bis zur neuen Entscheidung der zuständigen Gerichtsbehörde untersagt.

II.16. Am Ende des Besuchs verlässt das Kind den Ort mit der obhutsberechtigten Person. Ist diese Person verhindert, so erteilt sie einer verantwortlichen Drittperson eine schriftliche Vollmacht. Diese weist den Betreuerinnen/Betreuern der Begleiteten Besuchstage einen gültigen Identitätsnachweis vor. Die Zustimmung des Teams der Begleiteten Besuchstage wird vorausgesetzt.

II.17. Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten der Begleiteten Besuchstage untersagt. Tiere sind nicht erlaubt.

II.18. Der obhutsberechtigte Elternteil kann Geschenke, die der besuchsberechtigte Elternteil während der Besuche macht, ablehnen. Streitigkeiten bezüglich der Geschenke sind mit dem Jugendamt zu klären.

II.19. Die Nutzung von Fotoapparaten oder Mobiltelefonen während der Übergaben ist nicht erlaubt.

II.20. Jeglicher Verstoss gegen das vorliegende Reglement kann eine Überprüfung des Zugangs zu den Begleiteten Besuchstagen bis zu einer neuen Entscheidung, gegebenenfalls durch die zuständige Gerichtsbehörde, zur Folge haben.

II.21. Die Nutzerinnen und Nutzer können sich an die Direktion der Begleiteten Besuchstage wenden, wenn es Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Begleitung während der Übergaben durch die Betreuerinnen/Betreuer gibt.

III. Zuständigkeiten

III.1. Die zuständige Gerichtsbehörde legt den Rahmen und die Modalitäten der Besuche fest und informiert die Begleiteten Besuchstage, die sie umsetzen. Für andere noch nicht definierte Modalitäten können die Begleiteten Besuchstage ein Dokument erstellen, das von den Eltern und dem Jugendamt unterzeichnet wird**.**

III.2. Was während der Übergaben bei den Begleiteten Besuchstagen erlebt wird, ist privater Natur. Hingegen wird dem Jugendamt oder der zuständigen Gerichtsbehörde über die festgelegten Ziele Bericht erstattet. Damit wird eine selbstständigere Ausübung des Besuchsrechts angestrebt. Die Eltern werden in diesen Prozess einbezogen und über den Inhalt der sie betreffenden Berichte informiert.

III.3. Die Begleiteten Besuchstage können Änderungen der Übergabemodalitäten vorschlagen. Sie wenden sich schriftlich ans Jugendamt oder an die zuständige Gerichtsbehörde mit Kopie an jeden Elternteil.

III.4. Im Falle schwerwiegender Vorfälle während der Übergabe, informieren die Begleiteten Besuchstage das Jugendamt und/oder die zuständige Gerichtsbehörde.

III.5. Das gesamte Personal der Begleiteten Besuchstage ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

III.6. Die Verschwiegenheitspflicht entfällt bei:

- Gefährdung der Nutzerinnen, Nutzer und/oder der Betreuerinnen/Betreuer;
- Verstoss gegen dieses Reglement, der die Übergaben oder den ordnungsgemässen Betrieb der Begleiteten Besuchstage verhindert;

[Tapez ici]

- Meldung von Gefährdungssituationen von Kindern an die zuständigen Behörden gemäss dem Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG).

Erhalten am …….. Unterschrift: ……

Begleitete Besuchstage Freiburg
Rue des Femmes Savantes 2
1762 Givisiez

Büro: 026 424 24 72
Während der Übergaben in Givisiez: 079 327 79 10

Version	Überarbeitet	Vom Vorstand genehmigt
2	CB/SW/LR/ER/IR	06.10.2026